

Vorbesprechung des Beirates bei der ULB der Stadt Köln am 18.05.2015

Teilnehmer/innen:

Beirat: Hr. von der Stein, Hr. Tschirner, Herr Steßgen, Herr Woite, Hr. Niederprüm

Verwaltung: Hr. Distelrath, Hr. Bracke, Fr. Boshalt zeitweise

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

1. Errichten von Masten zur Temperaturmessung im Rhein im Rahmen des Neubaus des GuD- Kraftwerks Niehl 31, Bezirk 5, L 13, EZ 1, EZ 6

Beschreibung der Maßnahme

Die RheinEnergie errichtet derzeit am Standort Niehl ein neues GuD-Kraftwerk. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Kühlwassereinleitung in den Rhein, erlassen von der Bezirksregierung Köln, fordert zwei Temperaturmessstellen im Rhein, eine (T1) unmittelbar am Einleitbauwerk, eine weitere (T2) ca. 1,3 km abstromig auf einer Buhne.

Die von der Genehmigungsbehörde (Dezernat 54 BezReg) und dem WSA bevorzugte technische Lösung sieht die Errichtung von zwei Masten mit 8 Metern Höhe vor. Die Masten sollen die Messung auch bei Hochwasserereignissen gewährleisten. An der Mastspitze wird ein Datenlogger mit Solarpaneel angebracht, welcher zyklisch die Daten an die GuD-Anlage sendet. Die eigentlichen Messstellen liegen am Einleitbauwerk ca. 90 Meter im Rhein und an T2 an der Buhnenspitze. Das Messkabel wird vom Mastfuß in einem Rohr zu Messstelle geführt. Das Rohr wird mittels Rohrschellen an mit Ketten verbundenen Betonplatten befestigt. Die Anzahl der Betonplatten wird bedarfsgerecht vor Ort vom beauftragten Tauchunternehmen festgelegt. Der Sensor wird am Ende des Messkabels ebenfalls auf einen Betonsockel montiert.

Die Wartung der Anlage erfolgt im Normalfall einmal im Jahr. Die dazu erforderlichen Werkzeuge (Schraubenzieher, Handwerkzeug etc.) und Ersatzteile (Batterie 5x5x10cm, Elektronikprint, Solarpanel etc.) können von Hand zur Messstelle getragen werden.

Eventuell werden nach Hochwasserereignissen Reparaturarbeiten notwendig. Inspektionen und Wartungsarbeiten können grundsätzlich durch eine Person ausgeführt werden.

Eingriff /Kompensation

An der Messstelle T1 wird der Mast mittels Rohrklemmen und Bohranker am bestehenden Einleitbauwerk befestigt.

An der Messstelle T2 muss ein „Standard-Sockel“ neu erstellt werden. Dies erfolgt mit Hilfe eines Baggerschiffes.

Die Baumaterialien werden auf dem Landweg zum Standort gebracht. Dazu sind an jedem Standort zwei bis drei Anfahrten mit einem Kleintransporter bis 3,5 t vorgesehen. Die Masten werden über den Rhein angeliefert. Die Arbeiten dauern voraussichtlich ca. eine Woche pro Messstelle.

Vermeidung und Verminderung / Kompensation

In der Niehler Rheinaue im Bereich des Cranachwäldchens brütet nachweislich der Steinkauz (2013). In 2015 wurde er in einer Pappel südlich der Mühlheimer Brücke beobachtet. Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenregelung (Bau zwischen August und Februar) vorgesehen. Die Zufahrten zur Baustelle erfolgen über Norden.

Es werden weder zusätzliche Flächen versiegelt noch Gehölze entfernt. Daher entstehen keine Konflikte die Biotopwertfunktion betreffend.

Das Vorhaben dient der Überwachung des vorschriftsmäßigen Betriebs der GuD-Anlage sowie der Umweltvorsorge. Somit liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind damit die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW gegeben.

Entscheidung: Einstimmig zugestimmt.

2. Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Zuwegung und Hoffläche, Wahner Str. 100 in Köln-Zündorf, Bezirk 7, L 21, EZ 3

Beschreibung der Maßnahme:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Kragdach in der Größe von 42 m x 32 m incl. Zuwegung und Hoffläche im Bereich seiner Hofanlage.

Die bestehenden Wirtschaftsgebäude sind für einen Betrieb in der vorliegenden Größenordnung und Intensität nicht mehr ausreichend.

Die beantragte Halle wird dringend benötigt zur Getreidelagerung und zur Unterbringung von Maschinen und Geräten, die z.Zt. entweder anderweitig untergebracht sind (Mähdrescher) oder im Freien stehen. Zudem sollen ein Teil der in der anderen Halle gelagerten Maschinen und Geräte in die neue Halle verlagert werden, um in der alten Halle ausreichend Kapazitäten für den Spargelanbau, -aufbereitung, -kühlung und -verkauf zu schaffen.

Die Landwirtschaftskammer sieht das Vorhaben als baurechtlich privilegiert an. Es wird von ihr nachdrücklich befürwortet.

Eingriff /Kompensation

Durch die Baumaßnahme werden ca. 1864 m² Wirtschaftsgrünland in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht entfernt.

Als Ausgleich wird gemäß landschaftspflegerischer Fachbeitrag ein Teil der Landschaftsplanmaßnahme 7.2-46 in geänderter Form umgesetzt.

Die Baumaßnahme ist eilbedürftig. Es wird daher um eine Eilentscheidung gebeten.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW gegeben.

Die Versagung der Genehmigung würde zu einer unzumutbaren Belastung führen, da der Antragsteller seinen Betrieb dann nicht mehr wirtschaftlich weiterführen kann. Bei Umsetzung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführ-

ten Ausgleichsmaßnahme ist das Vorhaben zudem mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Durch die vorgesehene Kompensation ist gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts innerhalb des Schutzgebietes ausgeglichen werden.

Entscheidung: Vorlage für ordentliche Beiratssitzung erforderlich. Die Kompensationsmaßnahme abweichend von den LP-Festsetzungen wird kritisch gesehen. Es werden Strauchunterpflanzungen gem. LP-Festsetzung als erforderlich angesehen.

3. Errichtung eines breiteren, unbeschränkten Bahnübergangs an der Linie 7 über den Frechener Bach, Bezirk 3, LB 3.15, L 17, EZ 2

Beschreibung der Maßnahme

Das Amt für Brücken und Stadtbahnbau hat auf Grund einer DB-Richtlinie 2 Varianten zu einem bestehenden Bahnübergang entwickelt, weil die momentane Umlaufsperrung nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Je nach Anzahl der Passanten sind diese unterschiedlich auszuführen. Eine im Juni 2014 durchgeführte Verkehrszählung ergab Spitzenwerte von bis zu 293 Passanten pro Stunde. Laut vorgenannter Richtlinie der Deutschen Bahn ist in diesen Fällen eine doppelte Umlaufsperrung mit 6m Breite notwendig.

Eine notwendige Verbreiterung des heutigen Bestandes kann entweder als Neubau im Ganzen oder durch zusätzliche Podeste erreicht werden. Anschließend wäre in jedem Fall der Bahnübergang im Gegensatz zu heute auch für Fahrräder mit Anhängern, Rollstühle und Mehrlingskinderwagen unkompliziert und sicher bzw. überhaupt erst passierbar.

Eingriff /Kompensation

Bei Variante 1 entfällt ein Baum und forstlich genutzte Waldfläche im Bereich nördlich der Brücke und ein Baum auf der südöstlichen Seite des Bahnübergangs. Zusätzlich ist der Verschattungsbereich unter der 6m breiten Brücke mehr als doppelt so breit wie heute. Derzeit stellt sich der Frechener Bach in diesem Abschnitt als temporär wasserführend mit durchgängigem, krautartigen Bewuchs des gesamten Profils dar.

Bei Variante 2 muss auf der südwestlichen Seite ein Baum gefällt werden, ein weiterer ist wegen der zu erwartenden Eingriffe in den Wurzelraum wahrscheinlich auch nicht zu erhalten.

Da der Verkehrsfluss bei der breiteren Brücke (Variante1) entzerrt wird, weil ein schnelles Verlassen des Gleisbereiches (Gefahrenbereich) sichergestellt ist und weil die Herstellungs- und Unterhaltungskosten wirtschaftlicher sein werden ist aus Sicht der Verwaltung diese Variante vorzuziehen. Zudem ist bei einem Anbau von Podesten nicht auszuschließen, dass durch evtl. notwendige Stützen der Querschnitt und somit das Abflussverhalten verändert würde, hier wären die Belange der Unteren Wasserbehörde und der Stadtentwässerungsbetriebe zu beachten.

An der Ausgestaltung der Wege in wassergebundener Form soll keine Veränderung stattfinden. Sie befinden sich nicht in der Unterhaltungspflicht des Amtes für

Straßenverkehrstechnik, sondern sind Bestandteile des Waldes. Der zuständige Revierförster und das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen sind eingebunden.

Der Ortstermin mit vorgenanntem Förster ergab, dass die Bäume wegen Zwieselbildung keine allzu lange Lebenserwartung innerhalb der Forstfläche besitzen; deshalb ist die Entfernung als vorgezogene Pflegemaßnahme und zur Erhaltung des weiteren Waldbestandes anzusehen. Die Anpflanzung zweier Einzelbäume am südlichen Brückenkopf ist sinnvoll als Ausgleich, die Durchführung jedoch noch mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle abzuklären.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW gegeben. Die Veränderung und Erhöhung der Sicherheit an einem bestehenden Übergang liegt im öffentlichen Interesse. Dieses überwiegt den Verlust von wenigen Einzelgehölzen durch die Verbreiterung der Brücke. Zusätzlich wäre der Bahnübergang im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes erst dann barrierefrei.

Außerdem ist durch die vorgesehene Kompensation gewährleistet, dass die Beeinträchtigung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und innerhalb des betroffenen Schutzgebietes ausgeglichen werden.

Entscheidung: Einstimmig Variante 1 zugestimmt unter der Maßgabe, dass die beiden Bäume gepflanzt werden.

4. Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Brauweilerweg, Vogelsanger Str., Ludwig-Jahn-Straße, Egelspfad, Bezirk 3, LB 3.05, L 11, EZ 3

Beschreibung der Maßnahme

Gemäß einem Programm für alternative Betriebsformen soll die signalisierte Kreuzung Brauweilerweg / Vogelsanger Weg / Ludwig-Jahn-Straße / Egelspfad zu einem Minikreisverkehr umgestaltet werden. In zwei Bereichen wird ein geringflächiger Eingriff in angrenzende Schutzgebiete erforderlich; es handelt sich hier um den Geschützten Landschaftsbestandteil „Böschungsgehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf“ und das Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“. Mit Schreiben vom 11.03.2015 wird seitens Amt 66 (Straßen und Verkehrstechnik) um Befreiung vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gebeten.

Der Umbau ist unter der Prämisse geplant, den Eingriff in Schutzgebiete möglichst gering zu halten. Zwecks Herstellung des Gehwegs im rechten Ausrundungsbereich ist ein Eingriff von ca. 13 m² in die Schutzzone LB 3.05, an der nördlichen Zufahrt ein Eingriff von ca. 36 m² in die Schutzzone L 11 für die Herstellung des Fahrbahnteilers zur Ausschleusung des Radverkehrs unumgänglich.

Auf der westlichen Seite der Kreuzung ist nach Auskunft von 66 ein VEP geplant, in diesem Verfahren finden auch landschaftsrechtliche Belange Berücksichtigung.

Eingriff /Kompensation

Es handelt sich insgesamt um eine Fläche von unter 50 Quadratmetern, in die dauerhaft eingegriffen wird. Die Ergänzung der teilweise lückigen Gehölzfläche / Hecke in Nord-Süd-Richtung ist zur Kompensation gut geeignet.

Das Vorhaben dient der Beschleunigung des Verkehrsflusses, es liegt somit ein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind damit die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG NW gegeben.

Entscheidung: Einstimmig zugestimmt.

5. Bau eines zusätzlichen Spielfeldes auf dem Tennisplatz-Gelände des TC Rot-Schwarz Neubrück e. V. – Pohlstadtsweg 1 in Neubrück, Bezirk 8, L 22, EZ 3, EZ 6

Beschreibung der Maßnahme

Der Tennisclub Rot-Schwarz Neubrück e. V. plant auf dem von der Stadt Köln gepachteten Sportplatzgelände – auf dem z. Z. 6 Spielfelder und das Vereinsheim existieren – den Bau eines weiteren 7 Spielfeldes, um den Bedarf für die Mitglieder und die Jugendarbeit des Vereins zu decken.

Das geplante Spielfeld (ca. 500 m²) soll auf einer bestehenden Kurzschnittrasenfläche mit 4 zur Fällung vorgesehenen Bäumen errichtet werden. Die Bäume sind 2 Birken mit jeweils 2,00 m Stammumfang und 2 Ahorne mit jeweils 1,00 m und 1,50 m Stammumfang.

Für den Gesamtbereich der Anlage weist ein rechtskräftiger B-Plan „Grünfläche“ mit den bestehenden dargestellten Tennisplätzen und benachbarten Fußballplätzen aus.

Da dieser im B-Plan dargestellte Grünbereich mit dem vom B-Plan überlagerten Landschaftsschutzgebiet in unmittelbarer Verbindung steht, ist neben einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes ebenfalls eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes erforderlich.

Ein entsprechender Antrag wurde ebenfalls bei der Stadt Köln (Bauaufsichtsamt) gestellt und voraussichtlich positiv entschieden werden – auch weil das Vorhaben seitens des städtischen Sportamtes unterstützt wird.

Eingriff /Kompensation

Der Eingriff erfolgt dauerhaft auf einer Kurzschnittrasenfläche von ca. 500 m², zusätzlich ist die Fällung von 4 Laubbäumen (2 Ahorne und 2 Birken) mit o. a. Stammumfängen erforderlich. In Abstimmung mit dem Antragsteller wurde aufgrund der Überschaubarkeit der Maßnahme und mangels Verfügbarkeit einer geeigneten Ausgleichsfläche die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 15.000 € vereinbart.

Der zusätzliche Tennisplatz soll unmittelbar neben vorhandenen Tennisplätzen in einem Bereich intensiver sportlicher Nutzung errichtet werden. Das Vorhaben dient der Unterstützung des vor Ort stattfindenden Vereinssports – auch des Jugendsports. Aufgrund der steigenden Mitgliederzahlen (z. Z. 310 davon 80 Jugendliche) und aufgrund des verstärkten Spielfeldbedarfs in den Abendstunden – die jugendlichen Spieler können vermehrt wegen der Nachmittagsschulzeiten heutzutage auch erst in den Abendstunden dem Tennissport nachgehen - wird

der Bau eines weiteren Spielfeldes nötig.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der o. a. planerischen Voraussetzungen die Eingriffe vertretbar und mittels einer angemessenen Ersatzgeldzahlung zu kompensieren sind, für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW vor.

Entscheidung: Einstimmig zugestimmt.

6. Bau eines Funkmastes am Heumarer Mauspfades in Köln-Rath, Bezirk 8, L 22, EZ 1

Beschreibung der Maßnahme

Die Deutsche Funkturm GmbH plant am Heumarer Mauspfad, auf einer Lagerfläche der Straßenmeisterei Burscheid (Landesbetrieb Straßenbau NRW) die Errichtung eines Funkturmes. Notwendig wird der Bau aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung eine ausreichende Netzabdeckung für die Bevölkerung zu erreichen – im vorliegenden Bereich besteht ein sog. „Funkloch“.

Zur Errichtung des ca. 40 m hohen Stahlgitter-Mastes und der Basisstation wird eine ca. 106 m² große Fläche, die derzeit zur Lagerung Boden bzw. organischem Material genutzt wird, benötigt. 45 m² dieser Fläche werden zur Schaffung der Fundamente versiegelt, die restlichen ca. 60 m² der Betriebsfläche werden geschottert.

Eingriff/Kompensation

Der Eingriff erfolgt auf einer zum großen Teil als Lagerfläche genutzten Fläche von ca. 106 m², die von der Beschaffenheit her dem Zustand eines unversiegelten Weges entspricht. Im zukünftigen Zufahrtsbereich (ca. 5 m²) sind einzelne sehr junge Fichten in krautiger Vegetation betroffen.

Aufgrund des den Maststandort umgebenden geschlossenen Waldbereichs ist der Eingriff in das Landschaftsbild als gering zu betrachten.

Als landschaftsrechtliche Kompensation ergibt sich mangels einer geeigneten Ausgleichsfläche für den zugrundeliegenden Eingriff eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 2.997,46 €.

Das Vorhaben dient der gesetzlichen Erfüllung der Versorgungspflicht eines möglichst lückenlosen Mobilfunknetzes, insbesondere in der Nähe von wichtigen Verkehrsverbindungen (hier: BAB 3). Alternativstandorte wurden geprüft, die Grundstücke standen jedoch nicht zur Verfügung, so dass lediglich der beantragte Standort in Frage kommt.

Aufgrund der o. a. gesetzlichen Verpflichtung liegt somit ein überwiegendes öffentliches Interesse vor.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind damit die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG NW gegeben.

Entscheidung: Einstimmig zugestimmt.

Sonstiges:

1. Ablauf der Beiratssitzungen:

- Änderung der Tagesordnung (mündliche Anfragen, Sonstiges ...)
- Kürzung der Redezeit und Präsentation der Vorlagen.

Ergebnis: Wurde zwischen Beiratsvertretern und der Verwaltung so vereinbart.

2. Neues von der Waldohreule

Klärung der im Zeitungsbericht (KStA vom 17.03.2015) dargestellten Standpunkte der ULB.

Ergebnis: Die Verwaltung sieht den Nachweis eines Brutvorkommens der Waldohreule (anders als im Presseartikel dargestellt) als erbracht. Sie wird eine Vorlage für eine Befreiung von den Verboten des LP fertigen.

3. Mitteilung über die geplante Sanierung der Durchlässe am Giesbach (NSG Wahner Heide) und am Kurtenwaldbach (NSG Königsforst, L 22) unter der BAB 3

Beschreibung der Maßnahme

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant im Rahmen eines Verfahrens von unwesentlicher Bedeutung gem. Bundesfernstraßengesetzes die vollständige Sanierung der Durchlassbauwerke unterhalb der BAB 3 über den Giesbach und den Kurtenwaldbach. Die Sanierung wird zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich und ist somit aufgrund der Unberührtheitsregelungen der entsprechenden Landschaftspläne unberührt.

Vermeidung/Minderung/Eingriff/Ausgleich

Für die E/A-Regelung ist die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.

Durch das bautechnische Erfordernis die Durchlässe am Giesbach und Kurtenwaldbach zu erneuern, ergibt sich die Möglichkeit die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten potentiellen Vernetzungselemente zwischen den bedeutenden Schutzgebieten faunistisch aufzuwerten.

Am Giesbach geschieht dieses durch die deutliche Aufweitung des Durchlasses von einer Vergrößerung der lichten Weite von 2,66 m auf 6 m und einer Vergrößerung der lichten Höhe von 2,30 m auf 4,87 m.

Am Kurtenwaldbach ist diese Aufweitung aufgrund der Ausprägung der Autobahn nicht möglich, so dass hier zukünftig die lichte Weite 6,00 m und die lichte Höhe 1,10 m betragen wird.

Durch das Bauvorhaben ergeben sich ein Verlust und die Beeinträchtigung von Biotoptypen ausschließlich durch eine vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme als Baufeld (5m x 30m =150 m²) jeweils vor dem Ein- und Ausgang der Durchlässe am Giesbach und Kurtenwaldbach unmittelbar angrenzend an die Autobahn. Aufgrund des hohen Schutzstatus der innerhalb dieses Bereichs liegenden Waldbereiche werden die Arbeiten überwiegend von der Straßenseite der BAB A 3 erfolgen, um die Beeinträchtigungen zu minimieren. Die Einrichtung von Baustraßen wird nicht erforderlich.

Bei beiden Baumaßnahmen wird die vorübergehende Trockenlegung der Bachläufe im Baustellenbereich erforderlich. Die ökologische Durchgängigkeit der Bäche wird während der ca. 1-jährigen Bauzeit durch eine Verrohrung (Stahlrohr - DN 800) gewährleistet.

Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird eine Wiederherstellung der Waldbestände angestrebt. Zielbiotop ist der bachbegleitende Erlenwald, der in den Bachauen die potentiell natürliche Vegetation darstellt. Die baubedingt in Anspruch genommenen sonstigen Waldbestände werden in Richtung dieses Zielbiotops entwickelt, welches den Schutz- und Entwicklungszielen der Schutzgebiete entspricht. Bei weiteren Biotoptypen z.B. im Bereich der Autobahnböschungen und der Baumschule wird der Ausgangszustand wieder hergestellt.

Anmerkung: Dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der für die E/A-Thematik zuständigen Höheren Landschaftsbehörde liegt hierzu eine Stellungnahme des BUND vor, in der darum gebeten wird von einer Wiederaufforstung als Kompensationsmaßnahme abzusehen und stattdessen eine natürliche Sukzession zuzulassen.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Entscheidung: Zustimmend zur Kenntnis genommen.